

Von: Detlef Burhoff <newsletter@burhoff.de>
Gesendet: Samstag, 19. März 2022 12:33
An: newsletter@burhoff.de
Betreff: RVG-Newsletter 2/2022: 25 RVG-/Kosten-Entscheidungen online

Wird diese Nachricht nicht richtig dargestellt, klicken Sie bitte [hier](#).



Blog Veröffentlichungen ▾ Bücher ▾ **2 neu** Rechtsprechung ▾ RVG ▾ Service ▾ Bestellung

Detlef Burhoff
Rechtsanwalt, Richter am OLG a.D.

26789 Leer, den 20.03.2022

*Sehr geehrte Damen und Herren,
hallo lieber Newsletter-Bezieher,*

heute melde ich mich mit dem zweiten RVG-Newsletter des Jahres 2022. Ich berichte dann über folgende gebührenrechtlichen Erweiterungen bzw. Änderungen auf Burhoff online - www.burhoff.de:

Seit dem Versenden des RVG-Newsletters 01/2022 sind 25 Entscheidungen zum Gebühren- oder Kostenrecht auf der Homepage eingestellt worden, mit einem deutlichen Schwerpunkt bei der Nr. 4142 VV RVG. Ich freue mich im Übrigen immer über neue Entscheidungen, auch wenn sie ggf. nicht "richtig" sind. Nur wenn man die auch kennt, kann man gegensteuern oder es zumindest versuchen

Im Einzelnen sind eingestellt worden:

Gebühren-/Kostenfragen - Auslagen
Aktenversendungspauschale, teilweise geschwärzte Akte, Datenschutz
AG Leipzig, Beschl. v. 24.09.2021 - 220 OWi 2822/20

Die Erhebung einer Aktenversendungspauschale ist nicht zulässig, wenn die Akten dem Betroffenen nur teilweise geschwärzt (hier: Schwärzung der Namen anderer Betroffener der derselben OWi) zur Verfügung gestellt werden.

<https://www.burhoff.de/burhoff/rvginhalte/2329.htm>

Gebühren-/Kostenfragen - Sonstiges
Auslieferungsverfahren, Auslagenerstattung, Unzulässigkeit der Auslieferung
OLG Celle, Beschl. v. 21.02.2022 – 2 AR (Ausl) 67/21

Ist die Auslieferung des Verfolgten unzulässig, kommt eine Erstattung seiner im Auslieferungsverfahren entstandenen notwendigen Auslagen aus der Landeskasse nur in Betracht, wenn die Generalstaatsanwaltschaft die Auslieferung für zulässig hält und mit ihrem gemäß § 29 Abs. 1 IRG beim Oberlandesgericht gestellten Antrag das Ziel der Auslieferung des Verfolgten anstrebt. Beantragt die Generalstaatsanwaltschaft dagegen, die Auslieferung für unzulässig zu erklären, ist für eine Auslagenerstattung kein Raum.

<https://www.burhoff.de/burhoff/rvginhalte/2341.htm>

Gebühren-/Kostenfragen - Sonstiges
Pflichtverteidiger, Entpflichtung, Handeln gegen Weisung, Zahlungsannahme
LG Köln, Beschl. v. 16.11.2021 - 111 Ks 6/21

Zum Widerruf der Pflichtverteidigerbestellung nach Entgegennahme einer Zahlung eines Familienangehörigen des Mandanten gegen dessen ausdrücklichen Wunsch.

<https://www.burhoff.de/burhoff/rvginhalte/2335.htm>

Gebühren-/Kostenfragen - Rechtsmittel
Kostenfestsetzungsverfahren, Rechtsmittel, Umfang der Nachprüfung
LG Leipzig, Beschl. v. 15.02.2022 - 17 Qs 2/22

Mit der sofortigen Beschwerde gegen einen Kostenfestsetzungsbeschluss kann nur dessen Nachprüfung verlangt werden. Eine Erstattungsforderung, über die eine anfechtbare Entscheidung des Rechtspflegers noch nicht vorliegt, kann nicht gestellt werden.

<https://www.burhoff.de/burhoff/rvginhalte/2332.htm>

Gebühren-/Kostenfragen - Kostenentscheidung
Kostenentscheidung, Kosten der und Auslagen der Nebenklägerin
OLG Hamm, Beschl. v. 07.03.2022 - III -1 Ws 579/21

Zur Auslegung einer Kostenentscheidung betreffend die notwendigen Auslagen der Nebenklägerin.

<https://www.burhoff.de/burhoff/rvginhalte/2345.htm>

§ 3a
Vergütungsvereinbarung, Sittenwidrigkeit, Hinweispflicht
OLG München, Urt. v. 02.02.2022 – 15 U 2738/21 Rae

1. Der Rechtsanwalt schuldet seinem Mandanten Auftraggeber grundsätzlich keinen Hinweis auf die Höhe der bisher entstandenen oder noch entstehenden Gebühren. Er muss nur auf Verlangen des Auftraggebers die voraussichtliche Höhe seines Entgelts mitzuteilen.
2. Aus besonderen Umständen des Einzelfalles kann sich aber nach Treu und Glauben eine Pflicht des Rechtsanwalts ergeben, den Mandanten auch ungefragt über die voraussichtliche Höhe seiner Vergütung zu belehren. Maßgeblich dafür ist, ob der Rechtsanwalt nach den Umständen des Einzelfalles ein entsprechendes Aufklärungsbedürfnis erkennen konnte und musste.
3. Nach ständiger Rechtsprechung ist für die Frage, ob bei einer vereinbarten Vergütung ein für Sittenwidrigkeit sprechendes Missverhältnis vorliegt, auch der nach dem Anwaltsvertrag geschuldete tatsächliche Aufwand, besondere und Umfang und Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit zu berücksichtigen. Gerade bei Sachen mit niedrigem oder mittlerem Streitwert kann auch ein Honorar, das die gesetzlichen Gebühren um ein Mehrfaches übersteigt, angemessen sein.

<https://www.burhoff.de/burhoff/rvginhalte/2338.htm>

§ 3a
Höhe des anwaltlichen Stundensatzes, AGB-Kontrolle
OLG Düsseldorf, Beschl. v. 23.11.2021 – 24 U 355/20

1. Die Angemessenheit eines anwaltlichen Stundensatzes hängt u.a. von der Kostenstruktur der jeweiligen Anwaltskanzlei ab. Einzelkanzleien mit wenig Personal, zum Teil mit Familienangehörigen, in ländlichen mietpreismäßig günstigen Landesteilen können deutlich anders kalkulieren können als international tätige Großkanzleien in Städten mit teuren Mieten und einem großen und kostspieligen Personalbestand.
2. Die Höhe eines anwaltlichen Stundensatzes unterliegt keiner AGB-rechtlichen Kontrolle, denn Preisvereinbarungen sind von einer Inhaltskontrolle gem. §§ 307ff. BGB ausgenommen.
3. Bestreitet der Mandant pauschal den Umfang der Tätigkeit des Rechtsanwalts, dann ist dies bei Vorgängen unerheblich, die der Mandant selbst miterlebt hat (z.B. Telefonate, Gespräche) oder durch die er anhand objektiver Unterlagen (z.B. Beweisaufnahmeprotokolle) Kenntnis erlangt hat.
4. Ein Gericht ist aus eigener Sachkunde in der Lage, den Zeitaufwand anwaltlicher Tätigkeit zu schätzen (§ 287 ZPO), denn auch ein Richter leistet vergleichbare Arbeit, indem er Informationen rechtlicher Art verarbeitet, Recherchen durchführt und Dokumente erstellt.

<https://www.burhoff.de/burhoff/rvginhalte/2337.htm>

§ 9
Vorschuss, nicht verbrauchter Vorschuss, Verjährung
BGH, Urt. v. 16.12.2021 - IX ZR 81/21

1. Der Anspruch auf Rückzahlung eines nicht verbrauchten Vorschusses für die Gebühren eines Rechtsanwalts entsteht aufschiebend bedingt bereits mit der Leistung des Vorschusses (Ergänzung zu BGH, Urteil vom 7. März 2019 - IX ZR 143/18, WM 2019, 738).
2. Die Haftungsverbindlichkeit des Gesellschafters einer aufgelösten Gesellschaft verjährt auch dann in fünf Jahren, wenn die Gesellschaftsschuld einer kürzeren Verjährung unterliegt.

<https://www.burhoff.de/burhoff/rvginhalte/2326.htm>

§ 14 – Allgemeines

Gebührengutachten, RAK, Ladung Termin, Sachverständigengutachten LG Düsseldorf, Beschl. v. 21.10.2021 - 20 S 97/20

Ein Anspruch auf Ladung der Gutachterin der Rechtsanwaltskammer besteht nicht, weil es sich bei dem Gutachten nicht um ein Sachverständigengutachten handelt.

<https://www.burhoff.de/burhoff/rvginhalte/2323.htm>

§ 14 – Strafverfahren

Gebührenbemessung, Strafverfahren, Terminsgebühr LG Cottbus, Beschl. v. 20.01.2022 - 24 KLs 34/20

1. Die Terminsgebühr für den gerichtlichen Termin erfasst neben der Teilnahme an gerichtlichen Terminen, noch solche Tätigkeiten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der konkreten Vorbereitung des Termins stehen wie z.B. die nochmalige Aktendurchsicht oder die Überprüfung, ob alle in der Anklageschrift oder vom Verteidiger benannten Zeugen geladen wurden. Alle sonstigen Tätigkeiten des Rechtsanwalts, die der Vorbereitung bzw. der Verteidigung in der Hauptverhandlung gelten, wie z.B. eine nochmalige Besprechung mit dem Mandanten oder Befassung mit Zeugenaussagen etc., werden hingegen von der Verfahrensgebühr Nr. 4112 VV RVG abgegolten.
2. Als durchschnittlich und damit grundsätzlich die Mittelgebühr rechtfertigend ist eine ca. 5-stündige Hauptverhandlung vor der Strafkammer anzusehen
3. Die Dauer der Teilnahme eines Rechtsanwalts an der Hauptverhandlung bestimmt sich aus dem in der Sitzungsniederschrift vermerkten tatsächlichen Beginn der Sitzung. Gemäß § 243 Abs. 1 S. 1 StPO beginnt die Hauptverhandlung mit dem Aufruf der Sache. Verzögerungen können sich insoweit nicht auf die Terminsgebühr auswirken.

<https://www.burhoff.de/burhoff/rvginhalte/2327.htm>

§ 15

Verbindung, bereits entstandene Gebühren, Differenztheorie LG Leipzig, Beschl. v. 15.02.2022 - 17 Qs 2/22

Grundsätzlich gilt, dass, wenn zwei Verfahren, die zunächst selbständig waren, zu einem verbunden werden, einmal entstandene Gebühren aus den getrennten Verfahren bestehen bleiben (§ 15 Abs. 4 RVG).

<https://www.burhoff.de/burhoff/rvginhalte/2331.htm>

§ 33

Wertfestsetzung, Beschwerdeverfahren, Verschlechterungsverbot, unbesteuerter/unverzollter Zigaretten, Gegenstandswert OLG Frankfurt, Beschl. 09.02.2022 – 2 Ws 33/21

1. Der Gegenstandswert von illegal produzierten und unbesteuerten Zigaretten ist mit 0 € festzusetzen.
2. Das Verschlechterungsverbot findet im Wertfestsetzungsverfahren keine Anwendung.

<https://www.burhoff.de/burhoff/rvginhalte/2339.htm>

§ 42

Pauschgebühr, Wahlanwalt, Zulässigkeit des Antrags, rechtskräftiger Kostenfestsetzungsbeschluss, Einzelrichter BGH, Beschl. v. 03.11.2021 - 3 StR 86/16

1. Über den Antrag auf Feststellung einer Pauschgebühr (§ 42 RVG) für die Tätigkeit im Revisionsverfahren vor dem Bundesgerichtshof entscheidet der Senat in einer Spruchgruppe mit fünf Bundesrichtern. Eine Zuständigkeit des Einzelrichters, wie sie § 42 Abs. 3 RVG für die Oberlandesgerichte ermöglicht, kommt nach geltendem Recht nicht in Betracht.
2. Der Zulässigkeit eines Pauschgebührenantrags des Wahlanwalts nach § 42 RVG steht ein ggf. bereits rechtskräftig gewordener Kostenfestsetzungsbeschluss entgegen

<https://www.burhoff.de/burhoff/rvginhalte/2330.htm>

§ 45

Wahlverteidiger, Adhäsionsverfahren, Prozesskostenhilfe OLG Brandenburg, Beschl. v. 24.1.2022 – 1 Ws 108/21 (S)

Der Wahlverteidiger des Angeklagten kann nur dann Erstattung von Gebühren für Tätigkeiten im Adhäsionsverfahren aus der Staatskasse verlangen, wenn er dem Angeklagten im Wege der Prozesskostenhilfe beigeordnet worden ist.

<https://www.burhoff.de/burhoff/rvginhalte/2324.htm>

§ 51

Pauschgebühr, Staatsschutzsache, besondere Schwierigkeit, besonderer Umfang, zu berücksichtigende Tätigkeiten

OLG Celle, Beschl. v. 11.12.2021- 5 AR (P) 7/20

1. Die Bewilligung einer Pauschgebühr stellt die Ausnahme dar; die anwaltliche Mühewaltung muss sich bei einer Gesamtbetrachtung aller Umstände des Einzelfalls von sonstigen – auch überdurchschnittlichen Sachen – in exorbitanter Weise abheben.
2. Ein Pauschgebührenantrag kann nur noch bedingt auf vor dem 1.7.2004 ergangene Rechtsprechung gestützt werden.
3. Zur besonderen Schwierigkeit in Staatsschutzverfahren.
4. Ein zur Vermeidung von Mehrkosten für die Staatskasse bei Umbeordnung erklärter Gebührenverzicht des Verteidigers wirkt sich auch auf die Bewilligung der Pauschgebühr aus. Da dem Pflichtverteidiger für die von dem Verzicht erfassten Verfahrensabschnitte oder Tätigkeiten keine gesetzlichen Gebühren zustehen, können diese Verfahrensabschnitte oder Tätigkeiten auch bei der Bewilligung der Pauschgebühr nicht berücksichtigt werden.
5. Nur in Ausnahmefällen ist im Rahmen der Bemessung der Pauschgebühr eine Anhebung der dem Pflichtverteidiger gesetzlich zustehenden Terminsgebühr möglich. Dies kommt in Betracht, wenn an sich in die Hauptverhandlung fallende Vorgänge - etwa das Verlesen von Urkunden durch Anordnung des Selbstleseverfahrens - nach außen verlagert werden oder im Rahmen der Hauptverhandlung neue Unterlagen bekannt werden, die eine intensive Vor- oder Nachbereitung erfordern.
6. Die Bejahung einer fast ausschließlichen Inanspruchnahme durch die Hauptverhandlung kommt unter Zugrundelegung einer fünftägigen Arbeitswoche grundsätzlich nicht schon bei Prozesswochen mit zwei ganztägigen Verhandlungen, sondern erst bei solchen mit jedenfalls drei ganztägigen Verhandlungen in Betracht

<https://www.burhoff.de/burhoff/rvginhalte/2322.htm>

§ 56

Beschwerde, Erinnerung, Abhilfemöglichkeit LG Duisburg, Beschl. v. 25.01.2022 - 31 Qs 74/21; 31 Qs 75/21; 31 Qs 76/21

Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle kann einer eingelegten Erinnerung abhelfen, indem er die Gebühren neu festsetzt. Hilft er der Erinnerung nicht ab, hat er die Erinnerung unverzüglich dem Gericht des Rechtszugs vorzulegen, dem er selbst angehört.

<https://www.burhoff.de/burhoff/rvginhalte/2321.htm>

Vorbem. 4 Abs. 1 VV

Zeugenbeistand, Abrechnung der Tätigkeiten, Einzelfallbetrachtung AG Duisburg-Hamborn, Beschl. v. 12.11.2021 - 14 Ls-293 Js 915/19-23/20

Für die Abrechnung der Tätigkeit des Rechtsanwalts als Zeugenbeistand kommt es auf eine Einzelfallbetrachtung an.

Kommt die Tätigkeit quasi einer Verteidigertätigkeit gleich, wird nach Teil 4 Abschnitt 1 VV RVG abgerechnet.

<https://www.burhoff.de/burhoff/rvginhalte/2320.htm>

Nr. 4142 VV
unversteuerte/unverzollte Zigaretten, Gegenstandswert
OLG Frankfurt, Beschl. 09.02.2022 – 2 Ws 33/21

1. Der Gegenstandswert von illegal produzierten und unversteuerten Zigaretten ist mit 0 € festzusetzen.
2. Das Verschlechterungsverbot findet im Wertfestsetzungsverfahren keine Anwendung.

<https://www.burhoff.de/burhoff/rvginhalte/2340.htm>

Nr. 4142 VV
Einziehung, beratende Tätigkeit, Gegenstandswert, Vermögensabschöpfung
LG Coburg, Beschl. v. 22.2.2022 - 3 Qs 10/21

1. Die Verfahrensgebühr Nr. 4142 VV RVG entsteht für alle Tätigkeiten des Verteidigers, die sich auf die Einziehung oder einer ihr gleichstehenden Rechtsfolge beziehen, unabhängig davon, ob die Vermögensabschöpfung auch der Entschädigung des Verletzten dient.
2. Die Nr. 4142 VV RVG setzt keine gerichtliche Tätigkeit des Rechtsanwaltes voraus. Die Einziehung muss auch nicht im Verfahren beantragt worden sein. Es ist bereits ausreichend, wenn eine Einziehung in Betracht kommt oder nach Aktenlage geboten ist.
3. Für die Bestimmung des Gegenstandswertes, der der Nr. 4142 VV RVG zugrunde zu legen ist, ist nicht maßgeblich darauf abzustellen, ob und in welcher Höhe eine Einziehung im Urteil letztlich angeordnet worden ist, sondern vielmehr darauf, in welcher Höhe dem Angeschuldigten eine Einziehung drohte.

<https://www.burhoff.de/burhoff/rvginhalte/2336.htm>

Nr. 4142 VV
Einziehungsgebühr, Tätigkeiten des Rechtsanwalts
LG Magdeburg, Beschl. v. 4.2.2022 - 25 Qs 833 Js 73829/21 (2/22)

Zum Entstehen der Verfahrensgebühr Nr. 4142 VV RVG, wenn aus der Akte keine Tätigkeiten des Rechtsanwalts im Hinblick auf die Einziehung ersichtlich sind.

<https://www.burhoff.de/burhoff/rvginhalte/2333.htm>

Nr. 4142 VV
Gegenstandswert, Vermögensarrest
OLG Nürnberg, Beschl. v. 21.12.2021 - Ws 1149/21

1. Bei einem Vermögensarrest gemäß §§ 111e, 111f StPO ist maßgebend für die Wertfestsetzung das wirtschaftliche Interesse des Betroffenen an der Abwehr der Arrestforderung, wobei die konkrete wirtschaftliche Situation in den Blick zu nehmen ist (§ 23 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 RVG). Beträge, deren Durchsetzbarkeit nicht ernstlich in Betracht kommt und die deshalb eher fiktiven Charakter haben, bleiben unberücksichtigt.
2. Bestanden keine weiteren Vermögenswerte, auf die zum Vollzug des Vermögensarrests hätte zugegriffen werden können, ist Grundlage der Wertberechnung der tatsächlich sichergestellte Betrag.
3. Im Hinblick auf den vorläufigen Charakter der Anordnung des Vermögensarrests ist davon ein Abschlag von zwei Dritteln vorzunehmen.

<https://www.burhoff.de/burhoff/rvginhalte/2334.htm>

Nr. 4143 VV
Wahlverteidiger, Adhäsionsverfahren, Prozesskostenhilfe
OLG Brandenburg, Beschl. v. 24.1.2022 – 1 Ws 108/21 (S)

Der Wahlverteidiger des Angeklagten kann nur dann Erstattung von Gebühren für Tätigkeiten im Adhäsionsverfahren aus der Staatskasse verlangen, wenn er dem Angeklagten im Wege der Prozesskostenhilfe beigeordnet worden ist. <https://www.burhoff.de/burhoff/rvginhalte/2325.htm>

Nr. 4143 VV

**Zusätzliche Verfahrensgebühr, Abgeltungsbereich, Tätigkeiten in der Hauptverhandlung
OLG Hamm, Beschl. v. 07.03.2022 - III -1 Ws 579/21**

1. Die Gebühr Nr. 4143 VV RVG entsteht nicht nur, wenn ein Adhäsionsverfahren im eigentlichen Sinne anhängig ist. Sie entsteht auch, wenn vermögensrechtliche Ansprüche im Strafverfahren lediglich miterledigt werden.
2. Abgegolten werden auch die Tätigkeiten, die der Rechtsanwalt im Hinblick auf das Adhäsionsverfahren im Hauptverhandlungstermin und zu dessen Vorbereitung erbringt. Es kommt aber nicht darauf an, dass der Rechtsanwalt gegenüber dem Gericht tätig wird.

<https://www.burhoff.de/burhoff/rvginhalte/2344.htm>

Nr. 5115 VV

**Mitwirkung, Verjährungsproblematik, wiederholte Stellungnahmen des Verteidigers
LG Köln, Beschl. v. 18.09.2015 - 105 Qs 192/15**

Zumindest dann, wenn die Verjährungsproblematik erst auf wiederholte Stellungnahme des Verteidigers "richtig" geprüft wird, sind die Tätigkeiten des Verteidigers "Mitwirkung" i.S. der Nr. 5115 VV RVG.

<https://www.burhoff.de/burhoff/rvginhalte/2328.htm>

Nr. 5115 VV

**Mitwirkung, Ursächlichkeit, Umfang der Tätigkeit
AG Dresden, Beschl. v. 09.03.2022 – 217 OWi 635 Js 16243/21**

Zum erforderlichen Umfang der Mitwirkung des Verteidigers an der Einstellung des Verfahrens.

<https://www.burhoff.de/burhoff/rvginhalte/2343.htm>

Der **Werbeblock** enthält folgende **Hinweise** zu den **Neuerscheinungen** der letzten Zeit:

Inzwischen sind am 25.11. 2021

* **Burhoff (Hrsg.), Handbuch für das strafrechtliche Ermittlungsverfahren, 9. Auflage, 2022,**

und

* **Burhoff (Hrsg.), Handbuch für die strafrechtliche Hauptverhandlung, 10. Auflage, 2022,**

erschienen. Die Werke sind also lieferbar.

Beide Werke sind aktualisiert und erneut erweitert, es hatte sich in den letzten Jahren ja einiges getan, zuletzt erst in 2021 noch einmal mit dem Gesetz zur "Fortentwicklung der StPO". Ich habe zudem "EV" und "HV" nicht mehr allein bearbeitet, sondern mit einem Team, das einen Teil der Bearbeitungen übernommen hat.

Es gibt zu den Neuerscheinungen auch wieder ein "**Burhoff-Paket**", das aus dem "Ermittlungsverfahren" und der "Hauptverhandlung" besteht, natürlich preisreduziert, so dass sich die Sammelbestellung auf jeden Fall lohnt.

Und auch das "**Komplettpaket**" - also: Handbücher Ermittlungsverfahren,



Hauptverhandlung, Rechtsmittel, Nachsorge - ist neu aufgelegt, und zwar mit dem "Ermittlungsverfahren" und der "Hauptverhandlung" in den Neuauflagen und "Rechtsmittel" und "Nachsorge" in der nach wie vor (nur) vorliegenden 2. bzw. 1. Auflage. Der Preis ist gegenüber dem früheren Komplettpaket ein wenig reduziert.

Das alles kann man - wie immer - bestellen. Einfach mal beim **Bestellformular** schauen. Nach der **Bestellung** muss man dann nichts mehr tun. Die bestellten Bücher und das Burhoff-Paket bzw. das Komplettpaket kommen dann automatisch.

Als nächstes Werk dann:

Burhoff/Volpert: RVG Straf- und Bußgeldsachen, 6. Aufl. 2021.

Das KostRÄG 2021 ist am 01.01.2021 in Kraft getreten. Der RVG-Kommentar ist am 26. März 2021 erschienen. Er enthält alle Änderungen durch das KostRÄG.

Wie immer: Auch dieses Werk kann man "**bestellen**", und zwar auch auf der **Bestellseite** meiner Homepage. Danach muss man dann nichts mehr tun. Auch dieses Werk wird dann automatisch geliefert.



Und ebenfalls am 26. März 2021 erschienen:

Burhoff (Hrsg.) Handbuch für das straßenverkehrsrechtliche OW-Verfahren, 6. Aufl. 2021.

Auch dieses Werk ist aktualisiert und erweitert. Das ein oder andere hatte sich dann nach Erscheinen der 5. Auflage doch getan in dem Bereich. Auch hier: Wir sind topaktuell. Die Entscheidung des BVerfG v. 12.11.2020 - 2 BvR 1616/18 - haben wir noch einarbeiten können.

Und natürlich kann man auch dieses Werk **bestellen**, und zwar ebenfalls hier auf der **Bestellseite** meiner Homepage. Danach muss man dann nichts mehr tun. Das Werk kommt automatisch.

Zu dieser Neuerscheinung liegen dann auch bereits erste **Rezensionen** vor.

Aus Anlass des Erscheinens der 6. Auflage des "Handbuch für das straßenverkehrsrechtliche OWi-Verfahren" hat der Verlag dann das **Verkehrsrechtspaket** wieder neu aufgelegt. Das besteht aus:

Burhoff (Hrsg.) Handbuch für das straßenverkehrsrechtliche OWi-Verfahren, 6. Aufl. 2021 und Burhoff/Grün (Hrsg.), Messungen im Straßenverkehr, 5. Aufl. 2020.

Also: Geballtes aktuelles Wissen im straßenverkehrsrechtlichen Owi-Recht. Und das für nur 199,00 EUR. Damit **spart** man gegenüber dem Einzelbezug der Werke **34,00 EUR**.

Auch hier gilt: **Bestellungen sind auf meiner Homepage möglich.**



Aus dem weiteren Programm der Hinweis auf: **Burhoff/Grün, Messungen im Straßenverkehr**, unser Klassiker zu den Messverfahren, der in der 5. Auflage vorliegt Das (aktuelle) Werk enthält insbesondere eine ausführliche Darstellung der Technik der einzelnen Messverfahren.

Der Preis beträgt für das "1a-Eexemplar" im Einzelbezug 104 EUR. Inzwischen werden aber von dem Werk auch schon sog. **Mängelexemplare**, die weitgehend aus Retouren stammen, angeboten. Der Preis beträgt dann nur **78,90 EUR**. Zum **Bestellformular** geht es hier.

Zu dem Werk gibt es auch recht gute Rezensionen, die Sie [hier](#) finden.



Aus dem **strafrechtlichen Angebot** weise ich dann auch noch einmal hin auf:

Burhoff/Kotz (Hrsg.) Handbuch für die strafrechtlichen **Rechtsmittel** und Rechtsbehelfe, 2. Auflage, und auf

Burhoff/Kotz (Hrsg.) Handbuch für die strafrechtliche **Nachsorge**.

Beide Bücher sind derzeit als "1a-Ware", aber auch als sog. **Mängelexemplare**, also Exemplare aus Retouren, lieferbar. Das gilt auch für das "Burhoff Paket 2", das aus diesen beiden Büchern besteht. Das "Mängel-Paket" kostet nur 132,90 EUR, die **Ersparnis** gegenüber dem Einzelbezug der beiden Bücher liegt damit bei fast **100 EUR**.

Einfach auch hier mal beim **Bestellformular** schauen.



Und zum Schluss dann auch noch einmal der Hinweis auf die vom Kollegen Marc N. Wandt herausgegebene

"Festschrift zum 70. Geburtstag von Detlef Burhoff",

die im August 2020 im ZAP-Verlag erschienen und über meine Homepage käuflich zu erwerben ist.

Allerdings leider nicht als Printausgabe, die 1. Auflage ist vergriffen. Die Festschrift wird auch als Print nicht noch einmal neu aufgelegt.

Zu beziehen ist aber ein Ebook/eine PDF-Ausgabe, und zwar zum Preis von nur **29,90 EUR**. Bestellungen kann man ganz einfach auf der Homepage beim **Bestellformular** aufgeben.

Die Festschrift enthält interessante Beiträge zum Verfahrensrecht, über die man sich auf meiner Homepage näher informieren kann.

Beim **Bestellformular** kann man natürlich auch meine **übrigen Werke** - und natürlich auch weitere Bücher, ggf. auch Mängelexemplare -, bestellen oder vorbestellen. Ich gehe, wenn nichts anderes vermerkt ist, bei eingehenden Bestellungen davon aus, dass Mängelexemplare gewünscht sind, wenn die angeboten werden. Ich bitte um

Verständnis, dass für die Lieferungen aus den Sonderangeboten aber **kein Rückgaberecht** besteht.

Und dann schließlich auch noch einmal der Hinweis auf das **neuere Produkt** im Anwalt-/ZAP-Verlag, auf das ich ja auch schon in früheren Newslettern hingewiesen hatte, nämlich der Hinweis auf:



Bei diesem neuen "Produkt" - dieser neuen "Plattform" - handelt es sich um eine **neue Online-Bibliothek** des ZAP-/Anwalt-Verlages, in der rund 150 Bücher online stehen. Nun ja, wird der ein oder andere sagen, das ist ja nichts Neues, das kennen wir ja schon. Das mag sein. Aber: Für mich (und meine Werke) ist das neue Baby des ZAP-Verlages vor allem deshalb interessant, weil damit endlich auch die **Handbücher Ermittlungsverfahren** und **Hauptverhandlung** beim ZAP-Verlag **mobil fähig** sind und Strafrechtler in diesen im Verfahren endlich ohne WLAN hinter dicken Gerichtsmauern im Saal live recherchieren können. Ohne Kilo weise Buchballast in der Tasche, was ja immer wieder "bemängelt" worden ist.

Wer sich über **Anwaltspraxis Wissen** näher informieren will, kann das online unter **Anwaltspraxis Wissen** tun. Man kann vier verschiedene Module mit bis zu 150 frei geschalteten Büchern bestellen. Die Online Bibliothek kann man im PC im Browser nutzen und auf iOS und Android Mobilgeräten (Smartphones und Tablets). Und: **Mobile Apps** gibt es inzwischen auch.

Mit besten Grüßen

und: Gesund bleiben - das ist (leider) nach wie vor immer noch das Wichtigste und wird es auch wohl bleiben

Rechtsanwalt Detlef Burhoff, RiOLG a.D.

Wenn Sie diese E-Mail (an: drachenhort@hotmail.com) nicht mehr empfangen möchten, können Sie diese [hier](#) kostenlos abbestellen.

RiOLG a.D.
Rechtsanwalt Detlef Burhoff,
Nessestraße 26
26789 Leer
Deutschland

049197673846
newsletter@burhoff.de